

Merkblatt Auslagerungsanzeige § 6 Abs. 7 Geldwäschegesetz (GwG)

für Verpflichtete des Regierungspräsidiums Darmstadt, Stand: April 2020



Die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 6 Abs. 7 GwG anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die Auslagerung der Verdachtsmeldepflicht nach § 45 Abs. 4 GwG. In der Anzeige ist darzulegen, dass keine Untersagungsgründe vorliegen. Die Prüfung der Voraussetzungen, ob Untersagungsgründe gegen die Auslagerung vorliegen, ist kostenpflichtig (Berechnung nach Zeitaufwand). Dies gilt auch, wenn die Prüfung das Ergebnis hat, dass keine Hinderungsgründe für eine Auslagerung bestehen. Die Anzeigepflicht liegt bei dem Unternehmen, das Pflichten auslagern möchte. Auch eine Auslagerung innerhalb einer Gruppe, z.B. auf das Mutterunternehmen, muss angezeigt werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen oder auch der Verdachtsmeldepflicht bleibt auch im Fall der Auslagerung beim Verpflichteten!

Eine Auslagerung liegt nur dann vor, wenn die Maßnahmen von einem Dritten durch-/ausgeführt werden. Eine externe Beratung, die Ihr Unternehmen bei der Durchführung der Maßnahmen nur unterstützt, ist nicht anzeigepflichtig.

1. Voraussetzungen für die Auslagerung: Es ist eine vertragliche Vereinbarung über die Auslagerung zu treffen – diese ist der Auslagerungsanzeige beizufügen. Enthält die Vereinbarung zwischen Verpflichtetem und Dienstleister Aussagen zu den in der u.a. Checkliste genannten Punkten, sind wesentliche Grundlagen für eine Auslagerung geregelt. Klare Regelungen liegen auch im Interesse der Vertragsparteien! Sie können zur eigenen Überprüfung gerne die folgende Checkliste nutzen und diese auch Ihrer Auslagerungsanzeige zur Vereinfachung beifügen. Die Checkliste ersetzt jedoch nicht den individuellen Auslagerungsvertrag zwischen Ihnen und dem Dienstleister!

Anforderungen	Anhaltspunkte/Hinweise
1. WAS wird ausgelagert? Der auszulagernde Bereich ist genau definiert	<input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Sicherheitssysteme und Kontrollen) <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Geldwäschebeauftragter u./od. Stellvertreter) <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Mutterunternehmen: Die Schaffung gruppenweiter Verfahren gem. § 9) <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 Nr. 4 (Maßnahmen im Hinblick auf neue Technologien) <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 Nr. 5 (Zuverlässigkeitsprüfung) <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Mitarbeiterunterrichtung) <input type="checkbox"/> § 45 Abs. 4 GwG (Verdachtsmeldepflicht) <input type="checkbox"/> Sonstiges:
2. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Verpflichtetem und Dienstleister sind zweifelsfrei festgelegt und abgegrenzt, insbesondere, falls keine Totalauslagerung nach Nr. 1 erfolgt	<input type="checkbox"/> Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): Hinweis: Die Erstellung einer Risikoanalyse fällt nicht unter die auslagerungsfähigen internen Sicherungsmaßnahmen. Als Kernaufgaben eines Geldwäschebeauftragten können diese nur im Fall der Bestellung eines externen Geldwäschebeauftragten auch von diesem „extern“ wahrgenommen werden.
3. Bei externem Geldwäschebeauftragten: Sind dem externen Geldwäschebeauftragten	<input type="checkbox"/> Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): <input type="checkbox"/> Namentliche Anzeige des GwB bei der Aufsichtsbehörde (Beachte: Vordruck auf der HP). Wer den Geldwäschebeauftragten meldet, ist irrelevant – dass eine Meldung zu erfolgen hat, und

<p>vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion eingeräumt? Der Auftraggeber erteilt die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 7 Abs. 5 GwG in allen/definierten Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung. Regelung über die Meldung des Geldwäschebeauftragten gegenüber der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>wer dies übernimmt, sollte zur Rechtssicherheit geregelt werden.</p> <p>Hinweise: Der externe GwB muss seinen Aufgaben nachkommen können.</p> <p>Beispiele: - Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Umsetzung der in allen Angelegenheiten der Gw-Bekämpfung durch den externen GwB angeordneten Maßnahmen. - Der Informationsfluss des externen GwB zu den Mitarbeitern des Unternehmens ist geregelt und sichergestellt - Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Zugriffsrecht auf alle relevanten kundenbezogenen Daten. - Änderungsmanagement im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsstandards</p>
<p>4. Festlegung der BEFUGNISSE in sonstigen Auslagerungsfällen.</p>	<p>Der Dienstleister muss seinen Aufgaben nachkommen können/muss z.B. Zugang zu erforderlichen Informationen haben. <input type="checkbox"/> Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p>
<p>5. Gewährbietung dafür, dass der Dienstleister die Maßnahmen ordnungsgemäß durchführt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Referenzen/eigene Verpflichteteigenschaft/Prüfungsberichte/Seminare/ausreichende Mittel und Verfahren...:</p> <p>Außerdem Beispiele für Regelungen (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): - Laufende Kontrolle des Bereichs, der ausgelagert wurde, durch den Dienstleister zur Identifizierung und Beseitigung von Mängeln - Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an das auslagernde Unternehmen (Bsp.: meldepflichtige Entwicklungen) - Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten: Die Flexibilität der Kündigungsfrist ist im Einzelfall - risikoorientiert - mit Blick auf die Bedeutung der Auslagerung für das Unternehmen zu beurteilen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht sollte bei langen Kündigungsfristen vereinbart sein</p>
<p>6. KONTROLLMÖGLICHKEITEN DER AUFSICHTSBEHÖRDE (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 GwG):</p> <p>Jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien/Scans o.ä. zu fertigen für die Aufsichtsbehörde sowie ggf. von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p> <p>Hinweise: Hat der Dienstleister seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ggf. sicherzustellen, dass Übersetzungen und/oder Anwesenheit mit Dolmetscher für Prüfungstätigkeit in Deutschland gestellt werden, um Aufsichtswahrnehmung nicht zu beeinträchtigen. Auch eine Weiterverlagerung auf Subunternehmer könnte dem entgegenstehen - würde aber auch per se der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterliegen - vertragliche Regelung zur Klarstellung ggf. angebracht.</p> <p>Ausreichendes Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung: Relevante Unterlagen - soweit diese nicht an das auslagernde Unternehmen zurückgegeben werden - müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben (Im Falle der Auslagerung der Aufbewahrungspflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1d) GwG) müssen die Prüfungsrechte mindestens so lange bestehen, wie die Unterlagen nach GwG aufbewahrt werden müssen.)</p>
<p>7. STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN für das Unternehmen (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 GwG):</p> <p>Jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien o.ä. zu fertigen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p> <p>z.B.: Der Dritte hat seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so dass die Steuerungen erschwert sind; es besteht eine Beeinträchtigung der Kontrollmöglichkeiten - Regelungsbedarf! Regelung zum Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung. Weisungs- und Kontrollrechte für das auslagernde Unternehmen sind eingeräumt (z.B. regelmäßige Leistungsbeurteilung. Kündigungsmöglichkeiten..</p>

2. Darlegungspflicht: Es dürfen keine Untersagungsgründe vorliegen, das heißt:

- Der Dienstleister muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und
- die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten werden nicht beeinträchtigt und
- die Aufsichtswahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde wird nicht beeinträchtigt

Hinweis:

Die Darlegungspflicht, dass keine Untersagungsgründe vorliegen, besteht eigenständig, vollständig und in schriftlicher Form, das heißt: Die alleinige Vorlage des Auslagerungsvertrages (s. o.) wird der Darlegungspflicht i.d.R. nicht gerecht, es kann aber in der Darlegung u.a. auf entsprechende Vertragspassagen hingewiesen werden. Es ist zur Darlegung hilfreich, z. B. auch vorhandene Referenzen, Lehrgangsbescheinigungen und Lebensläufe (Geldwäschebeauftragte), Prüfberichte oder vergleichbare Dokumente beizulegen, die die Eignung des gewählten Dienstleisters untermauern.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Sachlage können auch zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de – Öffentliche. Sicherheit und Ordnung - Geldwäschegesetz